

HEYDER + PARTNER

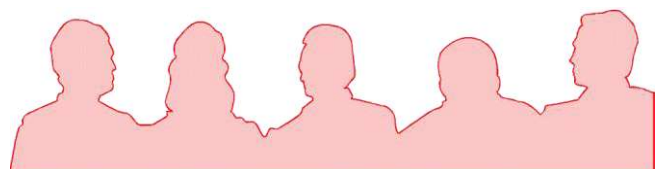
S T A D T S T . G E O R G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

GETRENNTE/DEZ. ABWASSERGEBÜHR

H A U S H A L T S J A H R 2 0 2 6

S T A N D 2 5 . 1 1 . 2 0 2 5



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

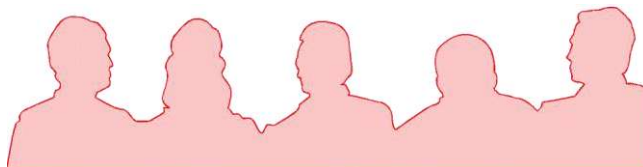
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAßE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Gebührenmaßstab	4
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
3. Kostenseite.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	8
3.4.1 Kostenträgerrechnung	8
3.4.2 Kostensplittung	9
4. Kalkulationszeitraum	11
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	12
6. Kalkulationsgrundlagen	13
7. Ergebnis.....	14



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	15
Anlage 2: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
Anlage 3: Straßenentwässerungskostenanteil.....	17
Anlage 4: Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	18
Anlage 5: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2026	19
Anlage 6: Verwendete Verteilerschlüssel	22
Anlage 7: Verrechnung der Kostenüber/unterdeckungen	23
Anlage 8: Anlagespiegel 2024 - 2026	24



1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.



2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht¹.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens².

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

¹ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

² BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt³.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁴.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

³ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁴ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁵.

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser

3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁶.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁷.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁸. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden⁹.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹⁰.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage 5: Verwendete Verteilerschlüssel dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹⁰ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2026 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation 2026 der Stadt St. Georgen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➡ Kostenansätze laut Haushaltsansätzen 2026
- ➡ Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagenachweis (Stand 31.12.2024) fortgeschrieben auf die Jahre 2025 – 2026 anhand des Investitionsprogrammes
- ➡ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagenachweis (Stand 31.12.2024) fortgeschrieben auf die Jahre 2025 – 2026 mit den geplanten Zugängen für die Jahre 2025 - 2026
- ➡ Schmutzwassermenge 2026 nach Mitteilung der Verwaltung: 541.000 m³
- ➡ Maßgeblich versiegelte Fläche 2026 nach Mitteilung der Verwaltung: 850.000 m²
- ➡ Menge geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen: 30 m³ und 60 m³
- ➡ Kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe von 0,90 %
- ➡ Verrechnung von Über-/Unterdeckungen siehe Anlage 6

7. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2026 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren)

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,97 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,39 €/m³
Sonstige Einleitungen	19,54 €/m³

Gebühren dezentrale Gebühr (ohne Abholung):

Geschlossene Gruben	17,16 €/m ³
Kleinkläranlagen	52,34 €/m ³

Gebührensatz dezentrale Gebühr (mit Abholung, zzgl. 55,00 €):

Geschlossene Gruben	72,16 €/m ³
Kleinkläranlagen	107,34 €/m ³

Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,79 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,43 €/m³
Sonstige Einleitungen	19,54 €/m³

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,46 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,32 €/m².

Der bisherige Gebührensatz für Geschlossene Gruben ohne Abholung beträgt 16,00 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für Kleinkläranlagen ohne Abholung beträgt 43,00 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für Geschlossene Gruben mit Abholung beträgt 72,00 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für Kleinkläranlagen mit Abholung beträgt 99,00 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für sonstige Einleitungen beträgt 30,00 €/m³.



Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2026

Stadt St. Georgen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.305.218,70
	laufende Einnahmen	-34.357,15
	Summe	1.270.861,54
Summe laufende Kosten		1.270.861,54 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	298.373,60
	Summe	298.373,60
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-96.533,02
	Summe	-96.533,02
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	55.155,99
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-15.707,70
	Summe	39.448,29
Summe kalkulatorische Kosten		241.288,88 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.512.150,42 €
Bemessungsgrundlage		541.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		2,7951 €/m³
Ausgleich von Vorjahresergebnissen		
Ausgleich Kostenunterdeckung		95.272,00 €
Bemessungsgrundlage		541.000,00 m ³
Zusatz-/Minderaufwand(-) je Gebühreneinheit		0,1761
Gebührensatz mit Ausgleich Kostenunterdeckung		2,9712 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2026

Stadt St. Georgen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	240.293,36
	laufende Einnahmen	-1.024,00
	Summe	239.269,36
Summe laufende Kosten		239.269,36 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	136.234,42
	Summe	136.234,42
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-34.928,03
	Summe	-34.928,03
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	37.226,36
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-5.589,80
	Summe	31.636,56
Summe kalkulatorische Kosten		132.942,95 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		372.212,31 €
Bemessungsgrundlage		850.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,4379 €/m²
Ausgleich von Vorjahresergebnissen		
Ausgleich Kostenüberdeckung		-37.532,12 €
Bemessungsgrundlage		850.000,00 m ²
Zusatz-/Minderaufwand(-) je Gebühreneinheit		-0,0442
Gebührensatz mit Ausgleich Kostenüberdeckung		0,3937 €/m²

Straßenentwässerung 2026**Stadt St. Georgen**

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	95.002,29
	laufende Einnahmen	-384,00
	Summe	94.618,29
Summe laufende Kosten		94.618,29 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	104.662,42
	Summe	104.662,42
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-6.768,48
	Summe	-6.768,48
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	30.651,13
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-1.206,32
	Summe	29.444,81
Summe kalkulatorische Kosten		127.338,75 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		221.957,04 €
Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		
		221.957,04 €

Gebührensatz für die dez. Schmutzwasserbeseitigung 2026

Stadt St. Georgen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.011.857,02
	laufende Einnahmen	-28.680,00
	Summe	983.177,02
Summe laufende Kosten		983.177,02 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	118.012,90
	Summe	118.012,90
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-53.000,10
	Summe	-53.000,10
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	20.328,05
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-8.794,65
	Summe	11.533,40
Summe kalkulatorische Kosten		76.546,20 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.059.723,22 €
Bemessungsgrundlage (leitungsgebundene Schmutzwasserfracht)		541.000,00 m ³
Bemessungsgrundlage (60m ³ * Faktor 20 + 30m ³ + Faktor 2)		1.260,00 m ³
Bemessungsgrundlage (insgesamt)		542.260,00 m ³
Gebührensatz je m ³ ohne Faktorisierung		1,9543 €/m ³
Personalaufwand ((60m ³ +30m ³) / 1193,36€)		13,2596 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz für Schlamm aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasserkostenanteil der Kläranlage * Faktor 20 + Personalkost.)		52,3450 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz für Abwasser aus geschlossenen Gruben (Schmutzwasserkostenanteil der Kläranlage * Faktor 2 + Personalkost.)		17,1681 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz für sonstige Einleitungen (Schmutzwasserkostenanteil der Kläranlage * Faktor 10)		19,5427 €/m ³

Laufende Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	Dezentral €
KANAL							
	Kosteners. v. Gde. Umkreisr. Kläranl.	KA BK	2.000,00	1.912,00	64,00	24,00	
KLÄRANLAGE							
	Margebühren für Abw. aus Hauskläranl.	SW	1.200,00	1.200,00			
	Abwasser aus gesch. Gruben	SW	100,00	100,00			
	Erträge aus Verkauf	KA BK	20.000,00	19.120,00	640,00	240,00	19.120,00
	Kosteners. v. Gde. Umkreisr. Kläranl.	KA BK	10.000,00	9.560,00	320,00	120,00	9.560,00
HAUSABLAGEN							
	Einnahmen aus gesch. Gruben	SW	117,39	117,39			
	Einnahmen aus Kleindrainagen	SW	2.347,77	2.347,77			
Summe			35.765,15	34.357,15	1.024,00	384,00	28.680,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STFA €	Dezentral €
Kläranlage	Bauliche Anlagen	2.106,95	1.801,44	200,16	105,35	1.801,44
	Techn. Anlagen	14.825,99	12.676,74	1.408,53	741,33	12.676,74
	Schlammspeicher	1.821,24	2.821,24			2.821,24
	Betriebs- und Geräteausrüstung	279,79	239,22	26,58	13,99	239,22
	Grundstücke	3.253,83	2.782,03	309,11	162,69	2.782,03
	Fähzeuge	8,64	7,39	0,82	0,43	7,39
Summier						
	Zuleitungssammlier	19.431,95	8.744,38	5.829,58	4.857,99	
Becken						
	RUB	6.967,10	3.135,19	2.090,13	1.741,77	
	RBB	23.417,68		11.708,84	11.708,84	
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser (80%)	3.214,96	3.214,96			
	Niederschlagswasser (80%)	3.453,12		1.725,56	1.725,56	
	Mischwasser (80%)	37.605,79	16.922,61	11.281,74	9.401,45	
Hausanschlüsse für:						
	Schmutzwasser (10%)	357,22	357,22			
	Niederschlagswasser (10%)	383,46		191,73	191,73	
	Mischwasser (10%)	4.907,16	2.453,58	2.453,58		
Summe		123.033,48	55.155,99	37.226,36	30.651,13	20.328,05



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens									
	Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		STEA €	Dezentral €	
			€		€				
Kläranlage	Bauliche Anlagen	13.146,65	11.240,39		1.248,93		657,33	11.240,39	
	Techn. Anlagen	77.129,65	65.945,85		7.327,32		3.856,48	65.945,85	
	Schlammspeicher	28.166,51	28.166,51					28.166,51	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.500,60	10.689,72		1.187,75		625,13	10.689,72	
	Fahrzeuge	2.304,60	1.970,43		218,94		115,23	1.970,43	
Summier									
Becken	Zuleitungssammler	106.110,04	47.749,52		31.833,01		26.527,51		
Kanalsystem für:	RÜB	33.301,44	14.985,65		9.990,43		8.325,36		
	RBB	27.158,66			13.599,33		13.599,33		
Schmutzwasser (90%)		29.866,03	29.866,03						
	Niederschlagswasser (10%)	19.082,44			9.540,72		9.540,72		
	Mischwasser (90%)	161.420,97	77.639,44		48.426,29		40.355,24		
Hausanschlüsse für:									
	Schmutzwasser (10%)	3.318,45	3.318,45						
	Niederschlagswasser (90%)	2.120,16			1.060,08		1.060,08		
	Mischwasser (10%)	21.603,24	11.801,62		11.801,62				
Summe		539.270,44	298.373,60		136.234,42		104.662,42	118.012,90	

Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste									
	Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		STFA €	Dezentral €	
			€		€				
Zuweisungen für:	Kläranlage	3.108,41	2.657,69		295,30		155,42	2.657,69	
	RÜB	497,17	223,72		149,15		124,29		
	Mischwasserkanalisation	3.706,42	1.667,89		1.111,93		926,61		
	Hausanschlüsse	23,52	11,76		11,76				
Beiträge	Klärbeträge	6.816,85	6.136,96		681,88			6.136,96	
	Kanalbeiträge	8.349,45	5.009,67		3.339,78				
Summe		22.503,82	15.707,70		5.589,80		1.206,32	8.794,65	

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse									
	Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		STFA		Dezentral €
			€		€		€		
Zuweisungen für:	Kläranlage	15.695,21	13.419,40		1.491,04		784,76		13.419,40
	RÜB	6.577,42	2.959,84		1.973,23		1.644,36		
	Mischwasserkanalisation	17.357,44	7.810,85		5.207,23		4.339,36		
	Hausanschlüsse	103,09	51,55		51,55				
Beiträge	Klärbeträge	43.978,55	39.580,70		4.397,86				39.580,70
	Kanalbeiträge	54.517,81	32.710,69		21.807,12				
Summe		138.229,52	96.533,02		34.928,03		6.768,48		53.000,10



Verteilerschlüssel

Stadt St. Georgen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,00%			
	Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.				
NW	Niederschlagswasser		50,00%	50,00%	
	Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je hälftig auf die Kostenstellen "Niederschlagswasserbeseitigung Grundstücke" und "Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze)" verteilt.				
Dez	Dezentral				100,0%
	Die Kosten werden komplett der Kostenstelle dezentrales Abwasser zugeordnet.				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	10,0%	10,0%	
	Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.				
Pers	Personalkosten	90,0%	5,0%	5,0%	
	Hierbei handelt es sich um Personalausgaben.				
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Bei diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasser-beseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,00%	36,50%	13,50%	
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.				
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,00%		
	Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser zugeordnet.				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
	Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.				
Klär Bei	Klärbeiträge	90,00%	10,0%		
	Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.				
Kan Bei	Kanalbeiträge	60,0%	40,00%		
	Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.				



Anlage 7:**Ausgleich von Vorjahresergebnissen**

Schmutzwasserbeseitigung					
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2026	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit anderen Gebührenbemessungszeiträumen	
2021	-109.008,20	Kalkulationsfreies Jahr			
2022	-154.803,80	Kalkulationsfreies Jahr			
2023	-95.272,00	Ausgleich in Kalk 2026	-95.272,00		
2024	-296.603,77			-296.603,77	Ausgleich bis 2029 möglich
Summe	-655.687,77 Unterdeckung		-95.272,00	-296.603,77	

Niederschlagswasserbeseitigung					
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2026	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit anderen Gebührenbemessungszeiträumen	
2021	51.913,05 -14.380,93 <u>37.532,12</u>	Kalkulationsfreies Jahr In Kalk 2025 ausgeglichen In Kalk 2026 auszugleichen	37.532,12		
2022	19.845,36	Kalkulationsfreies Jahr		19.845,36	Ausgleich bis 2027
2023	14.101,86			14.101,86	Ausgleich bis 2028
2024	24.345,03			24.345,03	Ausgleich bis 2029
Summe	95.824,37 Überdeckung		37.532,12	58.292,25	

Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	31.12.2024
INVESTITIONEN (Afa ab Mon/Jahr)						
Kläranlage						
Grundstücke Kläranlage		361.538,90			0,00	361.537,00
Bauwerke Kläranlage	4,0%	156.698,07			5.946,65	73.198,96
Fahrzeuge und Maschinen		11.523,00			2.304,60	5.569,45
Technische Anlagen	8,3%	965.042,71			76.962,98	514.574,96
Schlammspeicher		544.893,78			28.166,51	369.803,71
BuG, EDV	20,0%	33.771,14			6.402,60	21.142,56
Summe		2.073.467,60			119.783,34	1.345.826,64
Becken						
RÜB	2,5%	1.223.105,14			30.913,94	456.337,28
RRB	2,5%	565.944,34			12.067,41	220.230,65
Summe		1.789.049,48			42.981,35	676.567,93
Sammler						
Zuleitungssammler		4.305.907,70			106.110,04	2.371.325,48
Summe		4.305.907,70			106.110,04	2.371.325,48
Kanalisation						
Mischwasserkanalisation	2,0%	5.870.811,87			148.911,63	2.588.988,61
Regenwasserkanalisation		852.429,68			21.201,60	468.467,46
Schmutzwasserkanalisation		1.237.814,85			33.184,48	463.278,12
Hausanschlüsse		224.169,25			5.667,58	92.306,29
Summe		8.185.225,65	0,00		208.965,29	3.613.040,48
Summe Investitionen		16.353.650,43	0,00	0,00	477.840,02	8.006.760,53
EINNAHMEN						
Kläranlage						
L-Zuschuss Kläranlage		684.973,00			15.695,21	376.768,81
Summe		684.973,00			15.695,21	376.768,81
Sammler/RÜB						
L-Zuschuss RÜB		305.072,88			6.577,42	68.395,43
Summe		305.072,88			6.577,42	68.395,43
Kanalisation						
L-Zuschuss Kanal		695.707,00			17.357,44	446.539,37
Summe		695.707,00			17.357,44	446.539,37
Beiträge						
Klärbeiträge	2,5%	2.212.425,84			42.653,55	791.357,06
Kanalbeiträge	2,0%	2.101.968,58			53.157,81	967.452,71
Summe		4.314.394,42			95.811,36	1.758.809,77
Hausanschlüsse						
Kanal-Hausanschlusersatz		4.123,80			103,09	2.819,67
Summe		4.123,80			103,09	2.819,67
Summe Zuweisungen		6.004.271,10	0,00	0,00	135.544,52	2.653.333,05
Summe gesamt		10.349.379,33	0,00	0,00	342.295,50	5.353.427,48

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2025

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2025	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2025 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
INVESTITIONEN (Afa ab Mon/Jahr)							
Kläranlage							
Grundstücke Kläranlage		361.538,90			0,00	361.537,00	3.253,83
Bauwerke Kläranlage	4,0%	156.698,07	180.000,00	0,00	5.946,65	247.252,31	2.225,27
Fahrzeuge und Maschinen		11.523,00			2.304,60	3.264,85	29,38
Technische Anlagen	8,3%	965.042,71	2.000,00	83,33	77.046,31	439.528,65	3.955,76
Schlammspeicher		544.893,78			28.166,51	341.637,20	3.074,73
BuG, EDV	20,0%	33.771,14	30.500,00	1.650,00	8.052,60	43.589,96	392,31
Summe		2.073.467,60	212.500,00	1.733,33	121.516,67	1.436.809,97	12.931,29
Becken							
RÜB	2,5%	1.223.105,14			30.913,94	425.423,34	3.828,81
RRB	2,5%	565.944,34			12.067,41	208.163,24	1.873,47
Summe		1.789.049,48	0,00	0,00	42.981,35	633.586,58	5.702,28
Sammler							
Zuleitungssammler		4.305.907,70			106.110,04	2.265.215,44	20.386,94
Summe		4.305.907,70	0,00	0,00	106.110,04	2.265.215,44	20.386,94
Kanalisation							
Mischwasserkanalisation	2,0%	5.870.811,87	938.000,00	1.030,00	149.941,63	3.377.046,98	30.393,42
Regenwasserkanalisation		852.429,68			21.201,60	447.265,86	4.025,39
Schmutzwasserkanalisation		1.237.814,85			33.184,48	430.093,64	3.870,84
Hausanschlüsse		224.169,25			5.667,58	86.638,71	779,75
Summe		8.185.225,65	938.000,00	1.030,00	209.995,29	4.341.045,19	39.069,41
Summe Investitionen		16.353.650,43	1.150.500,00	2.763,33	480.603,35	8.676.657,18	78.089,91
EINNAHMEN							
Kläranlage							
L-Zuschuss Kläranlage		684.973,00			15.695,21	361.073,60	3.249,66
Summe		684.973,00	0,00	0,00	15.695,21	361.073,60	3.249,66
Sammler/RÜB							
L-Zuschuss RÜB		305.072,88			6.577,42	61.818,01	556,36
Summe		305.072,88	0,00	0,00	6.577,42	61.818,01	556,36
Kanalisation							
L-Zuschuss Kanal		695.707,00			17.357,44	429.181,93	3.862,64
Summe		695.707,00	0,00	0,00	17.357,44	429.181,93	3.862,64
Beiträge							
Klärbeiträge	2,5%	2.212.425,84	3.000,00	75,00	42.728,55	751.628,51	6.764,66
Kanalbeiträge	2,0%	2.101.968,58	3.000,00	60,00	53.217,81	917.234,90	8.255,11
Summe		4.314.394,42	6.000,00	135,00	95.946,36	1.668.863,41	15.019,77
Hausanschlüsse							
Kanal-Hausanschlusssätze		4.123,80			103,09	2.716,58	24,45
Summe		4.123,80	0,00	0,00	103,09	2.716,58	24,45
Summe Zuweisungen		6.004.271,10	6.000,00	135,00	135.679,52	2.523.653,53	22.712,88
Summe gesamt		10.349.379,33	1.144.500,00	2.628,33	344.923,83	6.153.003,65	55.377,03

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2026

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2026	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2026 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
INVESTITIONEN (Afa ab Mon/Jahr)							
Kläranlage							
Grundstücke Kläranlage		361.538,90			0,00	361.537,00	3.253,83
Bauwerke Kläranlage	4,0%	336.698,07		7.200,00	13.146,65	234.105,66	2.106,95
Fahrzeuge und Maschinen		11.523,00			2.304,60	960,25	8,64
Technische Anlagen	8,3%	967.042,71	1.285.000,00	83,33	77.129,65	1.647.399,00	14.826,59
Schlammspeicher		544.893,78			28.166,51	313.470,69	2.821,24
BuG, EDV	20,0%	64.271,14		4.450,00	12.502,60	31.087,36	279,79
Summe		2.285.967,60	1.285.000,00	11.733,33	133.250,01	2.588.559,96	23.297,04
Becken							
RÜB	2,5%	1.223.105,14	382.000,00	2.387,50	33.301,44	774.121,90	6.967,10
RRB	2,5%	565.944,34	2.421.000,00	15.131,25	27.198,66	2.601.964,58	23.417,68
Summe		1.789.049,48	2.803.000,00	17.518,75	60.500,10	3.376.086,48	30.384,78
Sammler							
Zuleitungssammler		4.305.907,70			106.110,04	2.159.105,40	19.431,95
Summe		4.305.907,70	0,00	0,00	106.110,04	2.159.105,40	19.431,95
Kanalisation							
Mischwasserkanalisation	2,0%	6.808.811,87	1.445.000,00	29.415,00	179.356,63	4.642.690,35	41.784,21
Regenwasserkanalisation		852.429,68			21.201,60	426.064,26	3.834,58
Schmutzwasserkanalisation		1.237.814,85			33.184,48	396.909,16	3.572,18
Hausanschlüsse		224.169,25			5.667,58	80.971,13	728,74
Summe		9.123.225,65	1.445.000,00	29.415,00	239.410,29	5.546.634,90	49.919,71
Summe Investitionen		17.504.150,43	5.533.000,00	58.667,08	539.270,44	13.670.386,74	123.033,48
EINNAHMEN							
Kläranlage							
L-Zuschuss Kläranlage		684.973,00			15.695,21	345.378,39	3.108,41
Summe		684.973,00	0,00	0,00	15.695,21	345.378,39	3.108,41
Sammler/RÜB							
L-Zuschuss RÜB		305.072,88			6.577,42	55.240,59	497,17
Summe		305.072,88	0,00	0,00	6.577,42	55.240,59	497,17
Kanalisation							
L-Zuschuss Kanal		695.707,00			17.357,44	411.824,49	3.706,42
Summe		695.707,00	0,00	0,00	17.357,44	411.824,49	3.706,42
Beiträge							
Klärbeiträge	2,5%	2.215.425,84	50.000,00	1.250,00	43.978,55	757.649,96	6.818,85
Kanalbeiträge	2,0%	2.104.968,58	65.000,00	1.300,00	54.517,81	927.717,09	8.349,45
Summe		4.320.394,42	115.000,00	2.550,00	98.496,36	1.685.367,05	15.168,30
Hausanschlüsse							
Kanal-Hausanschlusssätze		4.123,80			103,09	2.613,49	23,52
Summe		4.123,80	0,00	0,00	103,09	2.613,49	23,52
Summe Zuweisungen		6.010.271,10	115.000,00	2.550,00	138.229,52	2.500.424,01	22.503,82
Summe gesamt		11.493.879,33	5.418.000,00	56.117,08	401.040,92	11.169.962,73	100.529,66